Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kiedrich vom 09.12.2020 im kleinen Saal des Bürgerhauses Kiedrich, Hautvillersplatz 1, in 65399 Kiedrich

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr Sitzungsende: 19.50 Uhr

Anwesende

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses:

Herr Hans-Peter Erkel Vorsitzender

Herr Andreas Zorn 1. stelly. Vorsitzender

Herr Konstantin Wolf Herr Harald Rubel

Frau Kerstin Engel 2. stellv. Vorsitzende

Herr Werner Koch

Frau Anna Maria Linke-Diefenbach

Entschuldigt:

Anwesend für die Gemeindevertretung:

Herr Frank Nußbaum Herr Herbert Arz

Anwesend für den Gemeindevorstand:

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher

Herr Beigeordneter Walter Ruhl

Herr Beigeordneter Walter Steinebach

Herr Beigeordneter Rüdiger Wolf

Herr Beigeordneter Josef Heinrich Bibo

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt weiterhin fest, dass die Einladung form- und fristgemäß erfolgt ist. Auf Nachfrage werden keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgetragen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Fragestellung zu aktuellen Themen hin. Da von den anwesenden Zuhörern/innen keine Fragen gestellt werden, erfolgt der Sitzungsablauf gemäß Tagesordnung.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, stellt fest, dass zum Tagesordnungspunkt 1 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2021 G 227) aus den Fraktionen der CDU und der FDP Haushaltsbegleitanträge vorliegen.

Zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2021 G 227) verständigt sich der Haupt- und Finanzausschuss darauf, dass von Herrn Bürgermeister Steinmacher zunächst auf die aus den Fraktionen gestellten Fragen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 und danach auf die Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 eingegangen wird. Danach soll die Beratung der Haushaltsbegleitanträge erfolgen. Soweit dann weiterer Beratungsbedarf zu Teilen des Haushaltsplanentwurfes gegeben ist, werde dieser im Anschluss abgearbeitet werden.

Tagesordnung:

TOP 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Kiedrich 2021 G 227 Beratung und Verabschiedung

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert die aus den Fraktionen gestellten Fragen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021, welche durch die zeitnahe Einreichung beim Gemeindevorstand bereits beantwortet werden konnten.

Im Anschluss stellt Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher die sich ergebenden Änderungen gegenüber dem eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 vor, welche dem Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beigefügt werden. Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher führt aus, dass sich das ordentliche Ergebnis von 22.580,00 EUR auf 11.707,00 EUR Überschuss verringert.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, bittet die Fraktionen um Auskunft, ob hinsichtlich der Fragen zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 noch weiterer Klärungsbedarf besteht. Dies wird verneint.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, stellt sodann für die CDU-Fraktion die Haushaltsbegleitanträge zum Haushalt 2021.

 Errichtung eines Wasserspielplatzes auf dem Spielplatz am Mühlberg, Herstellung von Trinkwasserentnahmestellen auf den Kinderspielplätzen, Baumpflanzungen auf den Kinderspielplätzen zur Beschattung der Flächen

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, führt zu diesem Antrag aus, dass für die genannten Maßnahmen ein Ansatz in Höhe von 10.000,00 EUR im Haushalt des Jahres 2021 gebildet werden soll. Die Maßnahmen wären nach Ansicht der CDU-Fraktion geeignet, die Attraktivität aller Spielplätze, insbesondere des Spielplatzes am Mühlberg, zu erhöhen. Hinsichtlich der Trinkwasserentnahmestellen sollte im weiteren Verlauf darüber nachgedacht werden, diese auch an anderen Plätzen im Gemeindegebiet, wie etwa im Bereich der Wanderwege, zu installieren.

2. Für Planungen zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus soll im Haushalt 2021 ein Ansatz von 10.000,00 EUR gebildet werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, führt aus, dass die derzeitige bauliche Gestaltung es Besuchern des Rathauses mit einem eingeschränkten Bewegungsvermögen, je nach dessen Ausprägung, fast unmöglich mache, die erste Etage mit dem Sitzungssaal zu erreichen. Um zu eruieren welche Möglichkeiten gegeben sind dies zu ändern, sollen entsprechende Mittel im Haushalt 2021 eingestellt werden.

3. Für die Bereitstellung von standortfesten Fahrradstellplätzen und weiteren Ladestationen für E-Bikes soll im Haushalt 2021 ein Ansatz gebildet werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, führt aus, dass geeignete und damit sichere Fahrradstellplätze in der Gemeinde Kiedrich derzeit in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind. Dem Beispiel der Stadt Eltville folgend, könne auch die Gemeinde Kiedrich hier entsprechend tätig werden. Für die Herstellung weiterer Ladestationen für E-Bikes gelte dies ebenfalls.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher bittet darum den Antrag Nr. 2 bezüglich des barrierefreien Zugangs zum Rathaus zurückzustellen und weiter im Geschäftsgang zu belassen. Dazu führt er aus, dass bereits Gespräche mit der zuständigen Denkmalpflege geführt worden sind. Die hier erzielten Ergebnisse sich aber als für die Gemeinde Kiedrich nicht befriedigend gezeigt haben, so dass weiterer Verhandlungsbedarf bestehe.

Im Hinblick auf den Antrag Nr. 3 zur Herstellung von Fahrradstellplätzen und Ladestationen von E-Bikes bittet Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher ebenfalls um Rückstellung. Er berichtet dazu, dass bereits mit dem Zweckverband Rheingau und der SÜWAG Gespräche geführt werden, die das Ziel haben, im Hinblick auf die Thematik in der Region Rheingau eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt hierzu, dass die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus aufgrund der Bedeutung in absehbarer Zeit eine Klärung erfahren sollte. Im Hinblick auf die Herstellung von Fahrradstellplätzen und Ladestationen für E-Bikes sollten zumindest erstere bevorzugt bereits im Jahr 2021 installiert werden.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher sichert zu, dass sich der Gemeindevorstand noch im Januar 2021 mit der Thematik befassen werde, so dass noch im Jahr 2021 erste Ergebnisse zu erwarten sind.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt, dass die Anträge Nr. 2 und Nr. 3 nicht zur Abstimmung gestellt werden und weiter im Geschäftsgang verbleiben sollen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, stellt für die FDP-Fraktion den Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt des Jahres 2021.

1. Für die Herstellung einer geeigneten und ausreichenden Beschattung auf dem Spielplatz "Alter Sportplatz" werden im Haushalt 2021 Mittel in Höhe von 15.000,00 EUR eingestellt.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, begründet den Antrag damit, dass aufgrund der heißen Sommermonate die derzeit vorhandene Beschattung durch ein relativ kleines Sonnensegel nicht ausreiche, spielenden Kleinkindern genügend Schutz zu bieten.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, schlägt vor, die Haushaltsbegleitanträge der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion hinsichtlich der Kinderspielplätze mit der Ergänzung des Gemeindevorstandes als gemeinsamen Antrag aller Fraktionen, wie von Herrn Bürgermeister Steinmacher angeregt, zusammenzufassen und einen neuen Gesamtansatz von 30.000,00 EUR für die Maßnahmen im investiven Bereich zu bilden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, stimmt diesem Vorschlag zu. Die Maßnahmen zur Herstellung des Sonnenschutzes, durch Baumpflanzungen oder geeignete bauliche Maßnahmen, sollen dann jedoch bevorzugt abgearbeitet werden.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, bittet um Auskunft, wie der Sachstand bezüglich der Zustandserfassung der Bauten der Gemeinde Kiedrich, auf Basis des Haushaltsbegleitantrages zum Haushaltsjahr 2020, ist.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt hierzu, dass diese Angelegenheit im kommenden Jahr ihre Erledigung finden wird.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, bittet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gemeindevertretung darum, die Redezeit im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltes 2021 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2020 kurz zu halten.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erklärt für die SPD-Fraktion, dass auf eine Haushaltsrede aufgrund der Corana-Pandemie verzichtet werden kann.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Frau Anna Maria Linke-Diefenbach, erklärt, für die FDP-Fraktion, dass ein Verzicht auf eine Haushaltsrede möglich sei.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, erklärt für die CDU-Fraktion, den Verzicht auf eine Haushaltsrede. Er wolle jedoch an dieser Stelle allen seinen Dank aussprechen, die in diesen schwierigen Zeiten in der Gemeinde Kiedrich den Kulturschaffenden unterstützend zur Seite gestanden seien. Die CDU-Fraktion plädiere dafür, Überlegungen anzustellen, den in Kiedrich beheimateten Künstlern nach Überwindung der Corona-Pandemie Unterstützung anzubieten. Hierzu könne zum Beispiel die kostenfreie Überlassung des Bürgerhauses für entsprechende Veranstaltungen gehören. In diesem Sinne sollte auch bei den Kirchengemeinden um Überlassung von Räumen geworben werden, damit den Künstlern ein Neuanfang ermöglicht werden kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 227 in der **geänderten Fassung** abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung unter Beachtung der eingebrachten Änderungen und Ergänzungen der Vorlage G 227 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Ergebnishaushalt 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Finanzhaushalt 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Investitionsprogramm 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Stellenplan 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen
Gesamthaushalt 2021	
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt, in der geänderten Fassung, zu beschließen:

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318), hat die Gemeindevertretung am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.156.841,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.145.134,00 EUR
mit einem Saldo von	11.707,00 EUR
ins and an analysis and Franchis	
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

392.367,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.405.485,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.009.376,87 EUR
mit einem Saldo von	603.891,87 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	241.162,00 EUR
mit einem Saldo von	241.162,00 EUR

mit einem

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 452.686,87 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung- vom 11.12.2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

410 v.H.

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstan		
•••••	(Steinmacher) Bürgermeister	

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 2 Hebesatzsatzung

G 229

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 229 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu der Vorlage G 229 wie folgt abzustimmen:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Hebesatzsatzung:

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI S. 318), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBI. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.06.2020 (BGBI. I S. 1512) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 11.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H. b) für die bebauten oder bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B) 650 v.H.

2. Für die Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Sie hebt die am 15.12.2017 beschlossene Hebesatzsatzung auf.

Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher) Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 3 Änderung der Wasserbeitragssatzung der Gemeinde Kiedrich - 2. Artikelsatzung -

G 230

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 230 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung unter Beachtung der eingebrachten Änderungen zu der Vorlage G 230 wie folgt abzustimmen:

2. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBI. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,85 EUR. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.
- (3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 9 Absatz 1 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 1,82 EUR. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und zum 31.12.2020 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der mit der 1. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich vom 14.12.2018 beschlossene § 9 der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher) Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 4 Änderung der Wasserbeitragssatzung der Gemeinde Kiedrich - 3. Artikelsatzung -

G 232

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, wie die Formulierung auf Seite 2 der Wassergebührenkalkulation "Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht" zu verstehen ist. Die Erläuterung dazu ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 232 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung unter Beachtung der eingebrachten Änderungen zu der Vorlage G 232 wie folgt abzustimmen:

3. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBI. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,22 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.
- (3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher) Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5 Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

G 231

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erläutert ausführlich die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft, in welchen Abständen der Wert der versiegelten Fläche geprüft wird.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass dieser Wert laufend aktualisiert wird, da bei Neubauten mittels Fragebogen die entsprechenden Flächenmaße ermittelt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, über die Vorlage G 231 abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung unter Beachtung der eingebrachten Änderungen zu der Vorlage G 231 wie folgt abzustimmen:

2. Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBI S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBI S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBI S 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kiedrich beschlossen.

Artikel 1 Neufassung des § 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser)

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,83 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

- 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
- 1.2 Kiesdächer 0,7
- 1.3 Gründächer 0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

- 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Pflaster mit Fugenverguss, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung 0,9
- 2.2 Natursteinpflaster in Sand-/Kiesbettung, Platten jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken 0,6
- 2.3 Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwaben, Porenpflaster, Splittfugenpflaster, Drainageasphalt, Schotterrasen, Schotter- und Kiesbeläge 0,2
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück -insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.)- verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,047 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,094 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternen-volumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Artikel 2 Neufassung des § 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser)

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,37 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen- ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,63 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel 0,5 x festgestellter CSB + 0,5.

600

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher) Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 6 Liquiditätsdarstellung
Bericht von Herrn Bürgermeister Steinmacher

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher informiert über die die Konten/Rücklagen der Gemeinde Kiedrich:

Nassauische Sparkasse	283.331,07 EUR
Wiesbadener Volksbank	296,84 EUR
Rheingauer Volksbank	2.194.436,87 EUR
Postbank	385,00 EUR
Waldrücklage*	74.775,73 EUR
Naspa OWI Konto	460,02 EUR
Rheingauer Voba Tagesgeld	2.500.000.,00 EUR
	5.053.685,53 EUR

^{*}davon 4.775,73 EUR Zinsen

TOP 7 Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung

Nach Aussprache verständigt sich der Haupt- und Finanzausschuss darauf, an der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung keine Änderung vorzunehmen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Harald Rubel, weist in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gemeindevertretung darauf hin, dass in diesem Jahr, geschuldet der Corona-Pandemie, kein Beisammensein mit Partnern im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung stattfinden wird.

TOP 8 Verschiedenes

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher berichtet, dass die Entkeimungsgeräte für die Grundschule und das Betreuungsgebäude ausgeliefert wurden und am 10.12.2020 die Geräte für die Kindertagesstätten aufgestellt werden. Er danke dem Initiator der Spendenaktion, Herrn Dr. Johannes Scholl, und allen Spendern, welche diese einmalige Aktion ermöglicht haben. Sein Dank gelte auch dem Ältestenrat, der die Entscheidung mittrage, nicht durch Spenden gedeckte Kosten durch Mittel der Gemeinde Kiedrich zu finanzieren. Im Rahmen der in den kommenden Tagen zu verteilenden Haushaltsinformationsschrift werde jedoch noch einmal zu Spenden aufgerufen.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, bittet um Auskunft zum Sachstand bezüglich der Einrichtung einer "Wildschadenskommission" sowie dem Beitritt zur Sicherheitsinitiative KOMPASS Hessen. Weiter begrüßt er den von der Gemeinde Kiedrich eingeschlagenen Weg, die Finanzierung des Zweckverbandes Rheingau für die zukünftigen Aufgaben auf den Gebieten Digitalisierung, ÖPNV und Umweltschutz zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, erinnert daran, dass die SPD-Fraktion diesen Weg durch den einstimmig angenommenen Haushaltsbegleitantrag zum Haushalt 2020 unterstützend geebnet habe.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt, dass bezüglich der Wildschadenskommission vom Gemeindevorstand noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden ist. Für den weiteren Verfahrensfortgang wäre jedoch die Einladung der Jägerschaft zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses denkbar.

Das Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Andreas Zorn, gibt zu bedenken, dass von der Problemlage ein größerer Kreis wie zum Beispiel die Winzer aber auch die Gemeinde Kiedrich selbst betroffen sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt dazu, dass die Einladung zu einem Gespräch neben der Jägerschaft auch an den Ortslandwirt, die Naturschutzbehörde sowie an Vertreter des Weinbaus zu richten sei. Dieses Treffen könne dann auch außerhalb des Haupt- und Finanzausschusses unter Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden erfolgen. Hierzu werde er die Gremien zu gegebener Zeit informieren.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher erklärt im Hinblick auf die Teilnahme am KOMPASS Programm des Landes Hessen, dass durch das örtlich zuständige Polizeirevier dargelegt wurde, dass von dort derzeit die Bedarfslage in der Gemeinde Kiedrich zur Teilnahme nicht erkannt werde.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, bittet um Mitteilung, ob der Antrag bezüglich der KOMPASS Teilnahme damit als erledigt erklärt werden kann.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher teilt mit, dass der Gemeindevorstand hierzu noch einen Bericht vorlegen wird und der Antragsteller, die CDU-Fraktion, dann entscheiden könne, ob der Antrag erledigt sei.

Herr Bürgermeister Winfried Steinmacher gibt einen Sachstandsbericht bezüglich des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Bürgerstiftung Kiedrich. Nach Gesprächen mit dem Innenministerium gehe er davon aus, dass mit einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu rechnen sei. Weitere Erkenntnisse werde der Gemeindevorstand den Gremien zeitnah übermitteln.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Hans-Peter Erkel, für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

gez. (Hans-Peter Erkel) Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses gez. (Marcus Malsy) Schriftführer